

im Ganzen zuerst gegen den Staat, sodann zu ihren Gliedern.

Die bereits oben §. 2. kürzlich auseinandergesetzten Grundsätze des gemeinschaftlichen protestantischen Kirchenrechts über die Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und der Kirchengewalt in der Person eines evangelischen Regenten finden auch in unserm Sächsischen Vaterlande noch gegenwärtig, wenn schon die regierende Familie seit länger denn 100 Jahren der römisch-katholischen Religion zugehan ist, um deswillen ihre völlige Anwendung, weil die Verwaltung und Ausübung der Regierungsrechte fast jeder Art in evangelisch-lutherischen Kirchensachen constitutionsmäßig den (anjetzt drey) evangelischen Geheimenrathen und Conferenzministern in höchster Instanz und ausschließlich übertragen ist. (§ 23. 24.) Unser Landesherr oder das nurerwähnte höchste Collegium, welches in Angelegenheiten der evangelischen Kirche nach grundgesetzlicher Verfassung vermöge besondern Auftrags unmittelbar dessen Stelle vertritt, steht also in doppelten Verhältnissen zu dieser Kirche, erstlich wegen Ausübung der Hoheitsrechte über dieselbe, und zweytens wegen der Kirchenregierung. Durch diese Vereinigung von Rechten, welche an und für sich in Rücksicht des Ursprungs, des Zwecks, des Umfangs und der Ausübung von großer Verschiedenheit sind, ist freylich die Gränzlinie derselben im practischen Leben und Geschäftskreise fast gänzlich verwischt und in der Ausübung ihr gegenseitiges Verhältniß beynah ganz unbemerkbar worden, indem alles, was in Angelegenheiten der Kirche angeordnet wird, unter Landesherrlicher Autorität geschieht, ohne besondre Beziehung des Rechtsgrundes, worauf diese Au-